



No. 32.

Churfürstl. Sächs.

Gerneuertes

Münd-

MANDAT,

de dato den 22. Augusti

ANNO

1688.



Mit Churf. Sächs. Freyheit.



DRESDEN

By des sel. Hof. Buchdr. Melchior Bergens Witbe und Erben.







**W**IR **GEORGE**  
Gnaden / Wir / Johann

Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Zü-  
lich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in  
Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-  
neberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu  
Ravensstein. Fügen allen und ieden Unseren Prælaten / Graffen /  
Herren / denen von der Ritterschafft / Ober- und Grentz-Haupt-  
auch Ambt-Leuten / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuten /  
so wohl Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Schultheissen / und  
insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten / Geist-  
und Weltlichen Standes auch denen / so sich Unsers Schutzes an-  
brauchen / und die in Unserm Churfürstenthumb und Landen / han-  
deln / wandeln / oder contrahiren / hiermit zu wissen : Ob wohl  
Wir / zu Verwahrung Unserer Unterthanen und dieser Lande  
Commerciens Schadens / und zu Verhütung eines neuen vor  
der Thür allbereit stehenden Ripperey-Besens / unterschiedliche  
Verordnungen und öffentliche Münz-Mandata aus wohlbe-  
dachtem reiffen Rath / ins Land publiciren und anschlagen lassen /  
alles unter der Hoffnung / daß das verbothene leichte Geld in  
Handel und Wandel weiter nicht genommen werden solte / So  
seynd doch dergleichen / und wohl noch geringere Sorten ferner  
darein gebracht und eingeführet / die guten im Gange nicht be-  
halten / sondern aussershalb Landes / nach beschehener straffbahrer  
Einwechselung / umb einen schnöden profit / mit Verführung  
und Nachtheil des Publici / auf die Pacht- und Hecken-Münzen  
gebracht / geringe Sorten daraus gefertigt / und ins Land wie-  
der herein geführet worden / woraus / neben dem Schaden / der  
Uns an Unsern vergeblich aufgewannten Münz-Kosten / eige-  
nem Silber / und gutem Münz-Gehalt / zuwächst / noch dieses  
erfol-



erfolget / daß endlich und mit der Zeit der Schade unüberwindlich werdendürffte.

Wie Wir nun / unterm dato den 8. Decembris, 1684. ein ausführlich gnädigstes Mandat mit beygefügeten Abdrücken / so theils vor voll / theils aber nur in gewissen heruntergesetzten Werthen gelten solten / publiciren / und hernachmahls mit einigen Beyfüggen am 6. Julii, 1686. wiederhohlen lassen:

Also verbleibet es bey solchen beyden Verordnungen / so weit es hierinnen nicht geändert und erleutert / allerdingas / auch bey dem jenigen / was ferner particulariter, wegen gewisser / nach der Hand / von neuem eingeschlichener Sorten / aus Unserer Landes-Regierung an den Rath zu Leipzig und sonst / die Kauffmannschafft und Einnehmer / vor dergleichen schlimmen Münze bey Zeiten zu verwarnen / und benamentlich vom 21. Martii, 1686. und 27. Aprilis, 1688. ergangen.

Damit aber ein Jeder / und sonderlich der gemeine Mann / wissen möge / was hinführo zu nehmen / und nicht zu nehmen sey; So ist nochmahls Unser ernster Befehl / Will und Meinung / daß die in oberwehntem Unserm Edict bey der Ersten Classe, angesetzte und jeso in etwas vermehrte Sorten / wie der angefügte Abdruck weist / hinfüro passiren und gelten / die zu der andern Classe aber damahls gehörige / und auf ein geringers herunter gesetzte Sorten / welche sonderlich an denen geringhaltigen Zwey Groschen-Stücken sich nach der Handt von unterschiedlichen Orten häufig eingeschlichen / ob sie auch gleich in dem darbey angezeigten Werthe ausgegeben werden wolten / von dato dieses / länger nicht in Cours ausgegeben und genommen / sondern hiermit gänzlich verruffen und verbothen bleiben sollen.

Es werden auch hiernächst die jenigen Straffen welche in denen hiebevorigen und jüngsten Mandaten enthalten / anhero wörtlichen wiederholet / und / wegen desto genauerer observation, und Ergreifung der Freveler / dahin erweitert und erkläret / daß die Straffe mit dem confiscirten quanto, wenn es zusammen auf Ein Tausend Thaler / oder darunter käme / zu einem Dritttheil Unserer Renth-Cammer / und das übrige / halb der Unter-Obriegkeit / welche die Inquisition führet / die letzte Helffte aber / dem Denuncianten / so dergleichen anfänglich anmeldet / dessen Nahme auch geheim zu halten / und nicht zu melden / ohne Belgerung geeignet und gefolget / wenn aber über Tausend Thaler



Thaler sich bemeldtes quantum erstreckte / davon zwey quartze  
Unserer Renth-Kammer/Eine der Unter-Obrikeit/und die letzte  
dem Denuncianten gereicht werden solle.

Hat sich also Jedermänniglich hiernach in Zukunft zu  
achten / auch vor Schaden und Schimpff zu hüten / Und  
es geschicht daran Unser Ernster Will und Meynung.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben /  
und Unser Cansley-Secret hierauf fürzudrücken befohlen / So  
geschehen und geben zu Schweinitz/ am 22. Augusti, Anno 1688.

**Johann Georg Chur-Fürst.**

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



# I. CLASSIS.

Nachfolgende Muntz = Sorten/  
wie Sie allhier abgedruckt zu befinden / sollen hin=  
führo in Handel und Wandel vor voll weiter gelten/  
angenommen und ausgegeben  
werden/

Als:

Der Röm. Käyserl. Maj. 4. Groschen = Stücken/  
oder XV. Kreuzer / item, 6. und 3. Kreuzer / unterschied=  
liches Geprägs / ob sie gleich hier nicht abgedruckt.



Die Leopolder / oder Drittehalo = Groschen =  
Stücken.



Alle Churs. Sächs. 16. so wohl 8. und 4. Gr. stücken



21

Alle





Die Churf. Brandenburg. 16. so wohl 8. und  
4. Groschen-Stücken.



Alle Chur- und Fürstl. Pfälzischen 16. so wohl 8.  
und 4. Groschen-Stücken.



Die Königl. Dennemärckische doppelte Mark-  
Stücken.



Die Königl. Schwedischen Brehm-Pommern-  
schen 16. Groschen- so wohl 8. Groschen- stücken/  
auffer die/ so im Jahr 1680. und nachgehends  
gemünzet.



Item



Item: Die im Fürstenthumb Bremen gemünzte  
te 16. Groschen: so wohl 8. und 4. Groschen  
Stücken.



Fürstl. Sächs. Magdeburgische / bis und mit 1675.  
gemünzte 16. Groschen: ingleichen solche 8.  
Groschen: Stücken.



Fürstl. Braunschweig-Herzog Georg Wilhelms  
16. und 8. Groschen: Stücken.



Herzog Johann Friedrichs zu Braunschweig u.  
mit dem Köbgen 16. und 8. Groschen: Stücken.



2 2

Item:





Item: Die mit dessen Bildnis und Palm-Baum  
16. und 8. Groschen-Stücken.



Item: Noch eine Art mit dem Kößgen / auff der  
andern Seite stehen  $\frac{2}{3}$  16. Groschen-Stücken.



Herzog Ernsts Augusti zu Braunschweig / 2c.  
16. und 8. Groschen-Stücken.



Herzog Rudolphi Augusti zu Braunschweig / 2c.  
16. und 8. Groschen-Stücken.



Item:



Item: Eine andere Art mit dessen Bildnis / auf  
der andern Seite stehen XXIII. Marien-Groschen/  
16. und 8. Groschen-Stücken.



Item: Noch eine andere Art / Herzog Rudolphs  
Augusti zu Braunschweig mit dem wilden Mann/  
16. und 8. Groschen-Stücken.



Fürstl. Hessische Sechzehn-Groschen-Stücken.



Der sämtlichen Fürsten zu Anhalt 2c. 2c. nachm  
Ober-Sächß. Grenz-Schlus gemünzte 16. und  
8. Groschen-Stücken.



23

Diese



Diese Artz der Abbatissin zu Evedlinburg/ 16.  
16. Groschen-Stücken.



Gräfl. Mannsfeldische 16. und 8. Groschen-  
Stücken.



Der Stadt Straßburg 16. und 8. Groschen-St.



Der Stadt Franckfurt am Mayn 16. Groschen-  
Stücken.



Der



Der Stadt Lübeck 16. Groschen-Stücken.



Der Stadt Hamburg 16. Groschen-Stücken.



Der Stadt Braunschweig 16. Groschen-St.



Der Stadt Goslar 16. Groschen-Stücken.



Der





Der Stadt Magdeburg 16. Groschen-Stücken/  
 auffer die/ so von 1682. her gemünzet.



Der Stadt Hildesheim 16. 8. und 4. Groschen-  
 Stücken.



Der Stadt Straßburg Anno 1682. gemünzte  
 XXX. Sols gelten 12. Groschen.



Königl. Schwed. mit den 3. Cronen 8. und 4.  
 Groschen-Stücken/so im Reiche gemünzet.



Herzog



Herzog Johann Friedrichs zu Braunschweig ic.  
mit dem wilden Mann 8. und 4. Groschen-St:



Wolffenbüttliche 8. und 4. Groschen-Stücken  
mit dem wilden Manne.



Der Stadt Hannover 8. und 4. Groschen-St:



Der Stadt Bismar 8. Groschen-Stücken.



Brehmische 8. und 4. Groschen-Stücken.



B

Der





Der Stadt Rostock 8. Groschen Stücken.



Der Stadt Hammeln 4. Groschen Stücken.



Der Stadt Einbeck 4. Groschen Stücken.



Alle Schlesiſchen 4. Groschen Stücken/ auch 6.  
und 3. Kreuzer/ob ſie gleich allhier nicht  
abgedrucket.

Biſchöfliche Olmücker 6. und 3. Kreuzer.



Fer =







Diese Art Braunschweig. doppelte Marien-  
Groschen/oder 16. Pfenniger.



Ferner

Alle Groschen:

Alle Blaketschen oder Böhmisches Groschen.



Alle Churfürst. inaleichen alle alte Fürstl. Sächs.  
Groschen/ob sie gleich allhier nicht abgedruckt.



Alle Chur-Brandenburgische Groschen / wann  
sie auch gleich hier nicht abgedruckt.







Sachsen-Weimarische Groschen.



Fürstl. Sächs. Gothische/nachm Ober-Sächs.  
Grenz-Schluß Groschen.



Diese Art Königl. Schwedische Groschen.



B 3

Fürstl.



Fürstl. Braunschweig. Groschen.



Fürstl. Anhaltische Groschen.



Mannsfeldische Groschen.



Stollbergische Groschen. Alte Keussische Gr.



Hainelische Groschen. Halberstädtische Grosch.



Mag.



Magdeburg. Groschen.    Osnabrück. Groschen.



Mecklenburg. Groschen.    Des Bischoffs zu Minden Gr.



Gräfl. Lippische Grosch.    Goslarische Grosch.



Erffurtische Grosch.    Hannoverische Grosch.



Cöllnische Groschen.    Hollsteinische Grosch.



Eine andere Art Hollsteinische Groschen.



Zülich



Jülichische Groschen. Der Stadt Braunschweig.  
Groschen.



Des Administratoris Der Aebtissin zu Oved  
zu Hildesheim Grosch. linburg Groschen.



Schaumburgische Gr. der Stadt Minden Gr.



Hildesheimische Gr. Gräfl. Rheinische Gr.



Der Stadt Bötting Gr. Alle Einbeckische Gr.



Alle Nordheimische Grosch. Hervartische Groschen.



Diese





Diese Art Brandenburg.  
Marien-oder Silber-  
Groschen.



Noch eine andere Art  
Brandenburg. Sil-  
ber-Groschen.



Diese Art Corbeische Ma-  
rien-oder Silber-Gr.



Diese Art Jülich/Cleve  
und Bergz. Silber-Gr.



Gräfl. Witgensteinische  
Silber-Gr.



Baderbornische Ma-  
rien-oder Silber-Gr.



Noch eine andere derglei-  
chen Art Silber-Gr.



Noch eine solche Art  
Silber-Gr.



Gräfl. Waldeckische Ma-  
rien-oder Silber-Gr.



Diese Art Cöllnische  
Silber-Gr.



Noch eine Art Cöllnische Silber-Groschen.



§

Mehr:



Mehr:

Die Churfl. Sächß. 6. Pfenniger / auch  
alle Chur- und Fürstl. Sächß. Dreyer  
und Pfennige /

Ob sie gleich hier nicht abgedruckt.

Ferner:

Die Böhmisches 8. Pfenniger. Die Fürstl. Hessischen  
8. Pfenniger.



Diese Brandenburgischen 6. Pfenniger.



Gorbeyische alte 6. Pfenn. Hessische 6. Pfenniger.



Hammelsche 6. Pfenn. Braunschw. 6. Pfenn.



Hannoverische 6. Pfenniger.



Die



Die Böhmisches Ma- Alle alte Chur-Brandenb.  
ley-Groschen oder 4. Dreyer / ob sie gleich alhier  
Pfenniger. nicht beygedrückt.



Diese Braunschweigische Dreyer.



Hessische Dreyer.

Mannsfeldische Dreyer.



Regenspurg. Dreyer / da Eine andere Art Regen-  
im Reichs-Apfel 48. steht. spurgische Dreyer.



Göttingische Dreyer.

Hannoverische Dreyer.



Der Stadt Erfurt Weherley Art Dreyer.



Alte Magdeburgische Dreyer



S 2

Alte





Alte Gräfl. Lobensteinische  
Dreyer.



Eine unbekante Art  
Dreyer.



Alte Mäynzische Dreyer.



Alte Würzburg. Dr.



Alte Hildesheim. Dreyer.



Hammelsche Dreyer.



Braunschweig. Dreyer  
mit F. und der Krone.



Alte Nordheimische  
Dreyer.



Fürstl. Sächß. Weyma-  
rische Dreyer vor 2. Pf.



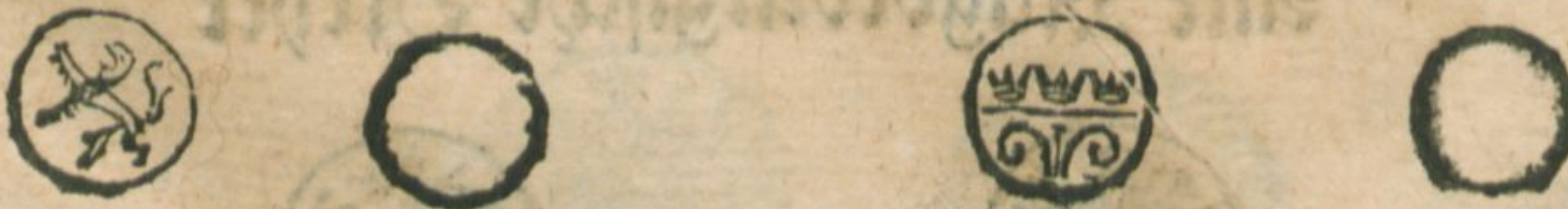
Diese Pommerische Wit-  
ten vor 2. Pf.



Diese alten Zwen-Pfenniger.



Diese Köllnische Heller.



Anhang.



# Anhang.

**D**iewohl nach specificirte Münz-Sorten von dem Zinnischen Fuße/und dem darauff gefertigten Geyß-Probations-Abschiede/ de dato Franckfurth an der Oder/den 30. Martii, 1680. etlicher massen abweichen; So sollen doch dieselben/aus gewissen Uhrsachen/biß zu Ende dieses Jahres annoch gelten und vor voll genommen bey dem darauff den 1. Januarii, 1689. folgenden Leipzigerischen Neu-Jahrs-Marekt aber weiter in Handel und Wandel nicht geduldet werden/ sondern krafft dieses alsdann verruffen seyn:

Zweyerley Chur-Mainzische / unterm Nahmen Chur-Fürst Anshelm Franzens/und Churf. Danian Hartarts geprägte 16. Groschen-stücken.



Zweyerley Fürstl. Sachsen-Magdeburgische auff der einen Seite mit dem Wapen/



3

Und



Und noch eine andere Art mit dem Schwane 16. Gr. St.



Pfalz-Neuburgische 16. Gr. stück/ auff die Jahrzahl 1675.



Pfalz Beldensische 16. Gr. stück.



Fürst Johann Georgens zu Anhalt Dessau 16. Gr. stück.



Fürst Wilhelms zu Anhalt Hageroda 16. Gr. stück.



Fürst.



Fürstl. Anhalt-Bernburgische 16. Groschen-stücken.



Bischöfl. Speyerische 16. Groschen-stücken.



Gräffliche Tecklenburgische 16. Groschen-stücken.



Gräffliche Stollbergische 16. Groschen-stücken.



Gräfl. Sany-und Witgensteinische 16. Gr. stücken Ao. 1674.



Gräfl.





Gräffliche Hanauische 16. Groschen-stücken.



Der Stadt Colmar 16. Groschen-stücken.



Der Stadt Hagenau 16. Groschen-stücken.



Der Stadt Stralsund 16. Groschen-stücken.




## II. CLASSIS.

Alle die übrigen grossen und kleinen Münz-Sorten, welche in vorhergehender Ersten Classe nicht befindlich/ indem/ wie man verspühret/ die 16 Groschen-stücken und andere Münzen/ zum theil bishero sich noch weiter/ und zwar unter vorigen Stempeln/ vergeringert/ und die  $\frac{7}{8}$  oder 16 Groschen-stücken kaum eines halben Thalers würdig/ ja zum theil noch schlechter gemacht worden/ sollen gänzlich hiermit verruffen und verboten seyn.

RS (o) SE







No. 37.

Churfürstl. Sächs.  
 Verneuertes  
 Münz-  
**MANDAT,**

de dato den 22. Augusti



Mit Ch

Bey des sel. Hof-B

if.

Erben.

